

Satzung

des

**Vogtländischen Fußballclub
Plauen e. V.**



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen VFC - Vogtländischer Fußballclub Plauen eingetragener Verein, abgekürzt VFC Plauen e. V., und hat seinen Sitz in Plauen, Nach dem Stadion 25, 08525 Plauen. Der Verein wurde am 22. Juni 1990 neu gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz, VR 60086, eingetragen.
- 1.2. Der Verein ist traditioneller Nachfolger der Plauer Vereine VFC 1903, Plauen-West, Sachsenverlag, Rotation, Wismut, Motor WEMA und der Abteilung Fußball der Betriebssportgemeinschaft Motor WEMA/Aufbau Plauen.
- 1.3. Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.
- 1.4. Das Vereinselement ist rund und hat auf einem weißen Untergrund ein gelbes „VFC“ und hat in seiner Umrahmung „Vogtländischer Fußball-Club Plauen“ stehen.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Seine vordringliche Aufgabe sieht der Verein in der geistigen, körperlichen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- 2.2. Der Verein unterstützt andere öffentliche Organe und Einrichtungen, fördert den Sport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport. Der Verein ist dem Sport und den Traditionen des Vogtlandes und der Stadt Plauen verbunden.
- 2.3. Der Verein ist gegen neofaschistische Erscheinungen und Rassismus, er verhält sich parteipolitisch und religiös neutral.
- 2.4. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Übungs- und Trainingsbetriebes;
 - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d. die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
 - f. die Pflege und Förderung der sportlichen Betätigung der Jugend

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

3.5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Tätigkeit des Vorstandes kann entgeltlich erfolgen (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG).
Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf eine Vergütung im Rahmen der „Ehrenamtszuschale“ sowie eine Regelung zum Aufwandsersatz beschließen.
Einzelheiten dazu werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Ein Anspruch auf Zahlung besteht nicht.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

4.1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und der zuständigen Fachverbände des Deutschen Fußball-Bundes, des Nordostdeutschen Fußballverbandes, des Sächsischen Fußball-Verbandes und des Vogtländischen Fußball-Verbandes.

4.2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 4.1. als verbindlich an.

4.3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 4.1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 4.1. Es sei denn, diese wären mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.

5.2. Der Verein besteht aus:
a. ordentlichen Mitgliedern,
b. außerordentlichen Mitgliedern,
c. Ehrenmitgliedern.

5.3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

5.4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

5.5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Aufsichtsrat Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

5.6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

5.7. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre, ausgenommen die aktiven und passiven Mitglieder im Angestelltenverhältnis mit dem VFC Plauen sowie fördernde Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

6.2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

6.3. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung oder eine schriftliche Ablehnung des Antrages.

6.4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Wird das Aufnahmeersuchen abgelehnt, steht dem Antragsteller ein Recht auf Beschwerde zu, über die der Aufsichtsrat binnen eines Monats zu entscheiden hat. Lehnt auch dieser die Aufnahme ab oder unterbleibt eine Entscheidung ist das Aufnahmegesuch auf Antrag des Aufnahmesuchenden bei der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

6.4. Die Mitgliedschaft wird mit positiver Bescheidung des Aufnahmeantrages wirksam. Mit der Aufnahmebestätigung als Mitglied im Verein erhält es einen Mitgliedsausweis, die Vereinssatzung und die Beitragsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b. Streichung von der Mitgliederliste,
- c. Ausschluss aus dem Verein oder
- d. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

7.2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefs oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gegenüber dem Vorstand. Ein anders erklärter Austritt ist unwirksam.

7.3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemeldete und bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

7.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

7.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke unverzüglich der Vereinsgeschäftsstelle zu übergeben.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

8.1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seine Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

8.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

8.3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

8.4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

8.5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

- 8.6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 8.7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Aufsichtsrat zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8.8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 8.9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- 9.2. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Ordnungen des Vereins das Recht, am Vereinsleben mitzuwirken, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Einsicht in das Mitgliederverzeichnis in der Geschäftsstelle.
- 9.3. Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.
- 9.4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährdet.
- 9.5. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.
- 9.6. Die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder werden mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert. Bei der Verwendung werden die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Die Vereinsmitglieder stimmen der Speicherung der Daten zu.
- 9.7. Von jedem Mitglied ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe, die Zahlweise und Fälligkeit in der Finanzordnung des Vereins geregelt ist.
- 9.8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- 10.1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
- 10.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- 10.3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
- 10.4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, den Aufsichtsrat anzurufen.

§ 11 Organe des Vereins

- 11.1.** Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Aufsichtsrat,
 - c. der Vorstand
- 11.2.** Die Organe des Vereins können Arbeitsgruppen berufen.
- 11.3.** Die Mitarbeit in den Organen und Arbeitsgruppen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung und Erledigung seiner Aufgaben hauptamtlich, neben- und ehrenamtlich tätiger Mitglieder bedienen.
- 11.4.** Bei der Annahme eines Amtes im Aufsichtsrat oder Vorstand endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt im anderen Organ. Der Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat kann frühestens ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgen.
- 11.5.** Die Amtsdauer der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat beläuft sich auf drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.6.** Jeder ehrenamtlich Tätige im Aufsichtsrat, Vorstand oder in Arbeitsgruppen kann bei schriftlicher Angabe der Gründe gegenüber dem Aufsichtsrat seine Tätigkeit niederlegen. Dem Verein ist eine angemessene Zeit zur Neubesetzung einzuräumen.
- 11.7.** Vorstand und Aufsichtsrat geben sich auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des Vereins eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungen haben den Ablauf von Sitzungen, das Zustandekommen von Beschlüssen und deren Dokumentation zu regeln, sind aber kein Bestandteil der Satzung.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1.** Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 12.2.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per einfachen Brief an die dem Verein durch das Mitglied zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. Der Zugang gilt als erfolgt mit Einlieferung bei der Post oder einem anderen Dienstleister.
- 12.3.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 12.4.** Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand kann durch eigenen Beschluss einen anderen Versammlungsleiter festlegen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand benanntes Vereinsmitglied.
- 12.5.** Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine Wahl im Block ist möglich. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ob offen oder geheim abgestimmt/gewählt wird.
- 12.6.** Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn

- der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies beschließen
- mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Grundes in derselben Sache beim Vorstand beantragen
- oder dies auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

13.2. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Themen behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

13.3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung geklärte oder beschlossene Angelegenheiten können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

13.4. Für die Einladung gelten im Übrigen die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Anträge

14.1. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand, über die Vereinsgeschäftsstelle, schriftlich mit Begründung vorliegen. Später eingehende Anträge / Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

14.2. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sind. Ist danach die Mitgliederversammlung für den Fall der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung selbst ist schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

15.1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Finanzberichtes,
- c. Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
- e. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
- f. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
- g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 16 Aufsichtsrat

16.1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Die Kandidaten werden der Mitgliederversammlung vom Wahlausschuss vorgestellt.

16.2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung entweder zusammen oder einzeln gewählt. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung drei Ersatzmitglieder für den Aufsichtsrat.

16.3. Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates bestellen zusätzlich bis zu drei Aufsichtsräten, die vom Stadtrat der Stadt Plauen vorgeschlagen werden. Außerdem hat der Premiumsponsor das Recht, einen Kandidaten für den Aufsichtsrat vorzuschlagen, der danach von den unter § 17.1. gewählten

Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt wird. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Mitglied des Aufsichtsrates kann nur sein, wer als Mitglied dem Verein mindestens schon drei Jahre angehört.

16.4. Ersatzmitglieder rücken in der Reihenfolge der Stimmenanzahl in den Aufsichtsrat nach, wenn gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates vorzeitig ausscheiden. Dies bedarf keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung.

16.5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen bzw. mehrere Stellvertreter, der/die bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen satzungsmäßige Aufgaben und Rechte wahrnimmt/wahrnehmen.

16.6. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Sie finden nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal im Geschäftsjahr statt. Über die Sitzungen ist Vertraulichkeit zu wahren und Protokoll zu führen.

16.7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die schriftliche Stimmabgabe (Brief, Fax, E-Mail usw.) ist zulässig, wenn der Vorsitzende dies aus besonderen Gründen anordnet und kein Aufsichtsrat diesem Verfahren widerspricht.

16.8. Eine Abberufung von Aufsichtsräten ist mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates möglich.

16.9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes rückt der stimmenhöchste Kandidat der vorangegangenen Wahl für die restliche Amtsdauer nach.

16.10. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse jeweils unter Leitung eines Aufsichtsrates bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder deren Ausführung zu überwachen, sowie gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete natürliche oder juristische Personen mit der Vorbereitung seiner Entscheidungen und mit der Kontrolle der Durchführung seiner Beschlüsse beauftragen.

16.11. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen. Die Mitglieder des Vorstandes besitzen dauerndes Teilnahmerecht an den Aufsichtsratssitzungen.

§ 17 Aufgaben des Aufsichtsrates

17.1. Der Aufsichtsrat kontrolliert den Vorstand bei der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Weiterhin stimmt er über die Geschäftsordnung des Vorstandes ab.

17.2. Der vom Vorstand erstellte Finanzplan für eine jeweilige Saison ist dem Aufsichtsrat am Ende des ersten Quartals für das kommende Spieljahr vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Er bestellt den Wirtschaftsprüfer und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht.

17.3. Der Aufsichtsrat muss für folgende Geschäfte die Genehmigung erteilen:

- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige diesbezügliche Verfügungen
 - die Übernahme von Bürgschaften sowie das sonstige Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
 - Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen und von Sicherungsgeschäften
 - Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art mit einer Laufzeit von über zwei Jahren oder mit einem einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als 25.000,00 Euro.
- Weiteres wird in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt.

17.4. Der Aufsichtsrat hat jederzeit die Möglichkeit den Vorstand und die Geschäftsführung zur Berichterstattung zu laden.

17.5. Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein nur für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insofern dieser aus der Kontrollpflicht resultiert.

§ 18 Vorstand

18.1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident) sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Eine Personalunion ist unzulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

18.2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Voraussetzung dazu ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.

18.3. Entsprechend der Spielklasse, der Zielstellung der ersten Herren-Mannschaft und von dem Aufsichtsrat bestätigten Budget, in das die Höhe der Vergütung einzustellen ist, bestellt der Vorstand zwei Geschäftsführer, einen kaufmännischen und einen sportlichen. Die Stellen werden ausgeschrieben. Die Auswahl der für die Aufgaben geeigneten Fachleute mit Erfahrung im Sportmanagement trifft der Vorstand. Bei jenen Geschäftsführern, die zugleich Vereinsangehörige sind, ruht das Stimmrecht im Verein für die Dauer ihrer Geschäftsführertätigkeit.

18.4. Der Vorstand überwacht und fördert die Geschäftsführung.

18.5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten – bei Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied – nach Bedarf einberufen werden. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

18.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

18.7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- f. Ausschluss von Mitgliedern.

18.8. Der Vorstand bedient sich für die laufenden Geschäfte des Vereins einer Geschäftsstelle. Diese wird vom Leiter dieser geleitet.

18.9. Die Vorstandsmitglieder haften nur für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 19 Geschäftsführung

19.1. Die Geschäftsführer leiten im Sinne § 26 (1) (2) BGB im Auftrag des Vorstandes die Geschäfte des Vereins. Sie sind dafür verantwortlich, alle Vereinsaufgaben, die nicht gemäß der Satzung von anderen Vereinsorganen wahrgenommen werden, ordnungsgemäß zu erledigen. Die Geschäftsführer sind im Auftrags- oder Dienstverhältnis tätig; zeitweilige Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

19.2. Die Geschäftsführung entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

19.3. Die Geschäftsführer sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Aufgabenverteilung und Weisungsbefugnisse der Geschäftsführung werden vom Vorstand mit der Bestellung festgelegt.

19.4. Der Vorstand hat ein jederzeitiges Recht auf Informationen durch die Geschäftsführung.

19.5. Im Außenverhältnis vertritt die Geschäftsführung den Verein aufgrund besonderer Bevollmächtigung. Der Vorstand regelt die persönliche Vertretungsbefugnis mit der Bestellung der Geschäftsführer.

19.6. Für den internen Geschäftsverlauf wird bestimmt: Die Geschäftsführung ist insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit sie durch ein Rechtsgeschäft eines der Geschäftsführungsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich, persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird.

19.7. Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur für jeden begründeten Ausnahmefall durch Beschluss des Aufsichtsrats herbeigeführt werden. Sie ist schriftlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied der Geschäftsführung unter genauer Bezeichnung des genehmigten Geschäfts mitzuteilen, ehe es abgeschlossen wird.

§ 20 Vorstand gem. § 26 BGB

20.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Hier besteht Einzelvertretungsbefugnis.

20.2. Weitere Vereinsvorstände vertreten gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden..

§ 21 Satzungsänderungen

21.1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

21.2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand, über die Geschäftsstelle, eingereicht werden.

§ 22 Vereinsordnungen

22.1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a. Ehrenordnung,
- b. Finanzordnung,
- c. Beitragsordnung
- d. Geschäftsordnung

§ 23 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind, soweit gesetzlich ausschließbar.

§ 24 Auflösung des Vereins

24.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung § 14.2. erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem Rechtsnachfolger des Vereins, soweit dieser steuerbegünstigt ist, oder der kommunalen Verwaltung der Stadt Plauen zu übertragen, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und für die Förderung des Sportes entsprechend zu verwenden.

24.2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

24.3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

25.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2016 beschlossen.

25.2. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, ungeachtet der Tatsache, dass sie noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist.

25.3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

25.4. Der Vorstand wird ermächtigt, ggf. erfolgte Fehler in Rechtschreibung und Orthografie zu Satzungsbeschlüssen auch nach Schluss der Mitgliederversammlung zu korrigieren, soweit hiermit keine inhaltliche Änderung der Beschlüsse verbunden ist.

Plauen, 23. November 2016

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____